

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1884.

Nr. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. November 1884.

betreffend die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege.

Auf Anordnung des Bundesrathes findet im Gebiete des deutschen Reiches die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Aufnahme der Statistik erfolgt nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Anleitung in der Weise, daß für jeden Armenverband über jede von denselben im Jahre 1885 unterstützte Person eine Zählkarte (A) und über die Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, das Erstattungsverfahren in Armensachen und die Armenstreitsachen eine Nachweisung (B) ausgefüllt wird.

Zählkarte und Nachweisung sind in je einem Musterformulare nachstehend abgedruckt.

§. 2.

Die Ausfüllung der Zählkarten und Nachweisungen für die Ortsarmenverbände liegt denjenigen Stellen ob, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1871 Juni. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLV. 22

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. November 1884.